

Vorlage an den Landrat

Fragestunde der Landratssitzung vom 30. Oktober 2025
2025/431

vom 28. Oktober 2025

1. Peter Hartmann: Ohrenbetäubender Lärm beim Gleis 4 in Muttenz

Im Dezember 2025 wird der Viertelstundentakt der S3 zwischen Basel und Liestal aufgenommen. Möglich wird dies dank des Bahnausbauprojekts «Entflechtung Basel - Muttenz», welches im März 2020 gestartet wurde und gemäss Angaben der SBB ca 300 Millionen Franken kostet. Gemäss Aussagen des Tiefbauamts Basel-Landschaft wird die Bahnhofumgebung täglich von rund 12'000 Menschen genutzt; davon sind viele Schülerinnen und Schüler und Studierende aufgrund des Bildungsstandorts Muttenz.

Infolge des Ausbaus verkehren die S-Bahn Züge in Richtung Basel nur noch auf Gleis 1 und in Richtung Pratteln (bzw. in Richtung Liestal und Rheinfelden) nur noch auf Gleis 4.

Unmittelbar an das Perron von Gleis 4 grenzt auch der Rangierbahnhof mit der Bremsanlage für die Güterwagen, welche nach dem Verlassen des Abrollbergs mechanisch abgebremst werden. Die Distanz zwischen Perron und dem nächstgelegenen Gleis mit Bremsanlage beträgt nur 20 Meter.

Das Resultat für die wartenden Passagiere ist ohrenbetäubender Lärm in einem sehr hohen Frequenzbereich, weil keine Lärmschutzmassnahmen bestehen. Der Fragesteller hat während des Wartens auf den Zug mit der App «Dezibel X» am 7.10.2025 und am 21.10.2025 den Lärm gemessen. Der Maximalpegel (Max) lag in der Grössenordnung von 101 - 102 dB und der Spitzenwert (Peak) in der Grössenordnung von 105 - 106 dBA. Bei dieser Lärmbelastung hilft nur eines, was auch viele Reisende resp. wartende Leute tun: Tasche abstellen und sich die Ohren mit den Händen resp. Fingern zuzuhalten.

Ich bin mir bewusst, dass es sich bei einer Lärmmeßung mit dem I-Phone weder um ein Messgerät der Klasse 1, noch um ein kalibriertes Gerät handelt.

(siehe auch Beilagen im Anhang)

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bau- und Umweltschutzdirektion beantwortet.

1.1. Frage 1: Ist sich die Regierung der Lärmproblematik beim Perron von Gleis 4 in Muttenz bewusst?

Es hat in Vergangenheit vereinzelt schon Lärmklagen gegeben und die Abt. Lärmschutz des Amts für Raumplanung (ARP) hat erste eigene Beurteilungen der Situation vorgenommen. Auch wenn

diese Geräusche störend wirken können, werden die massgebenden Belastungsgrenzwerte gemäss Lärmschutz-Verordnung (LSV) bei den Klagenden eingehalten. Darauf haben wir die Klagen entsprechend hingewiesen.

Die Bau- und Umweltschutzzdirektion (BUD) weist allerdings darauf hin, dass bezüglich den Lärmimmission der Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) die Abt. Lärmschutz nicht die zuständige Vollzugsbehörde ist, sondern das Bundesamt für Verkehr (BAV). Zuständigkeit gemäss LSV Art. 45: Für den Vollzug der Vorschriften (...) über die Ermittlung und Beurteilung von Lärmimmissionen (...) sorgt bei Eisenbahnanlagen das Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), in den anderen Fällen das BAV. Das BAV ist auch die Aufsichtsbehörde gemäss Eisenbahngesetz (EBG) Art. 10.

Um die stärksten Lärmemissionen zu begrenzen, wurden von der SBB teilweise Lärmschutzwände als Lärmschutzmassnahme bei den Balkenbremsen erstellt.

1.2. Frage 2: Wie beurteilt die Regierung Lärmelastungen mit Maxima in der Grössenordnung von 100 dBA resp. Peaks von 105 dBA in Bezug auf die Gesundheit der wartenden Passagiere, insbesondere auch von Kleinkindern, Schulkindern und Jugendlichen?

Die Immissionsgrenzwerte müssen an den Fenstern der lärmempfindlichen Räume eingehalten sein (Art. 39 Abs. 1 LSV). Die Lärmelastung der Umgebung der Gebäude wird nicht berücksichtigt. Das ergibt sich auch aus der Umschreibung der Schutzmassnahmen im Umweltschutzgesetz (USG) Art. 22 Abs. 2.

Im beschriebenen Fall wurde eine Lärmmeßung in einem von der LSV nicht geregelten Bereich (das Perron) vorgenommen. Die LSV ist damit nicht anwendbar und es lässt sich darauf basierend auch nicht beurteilen, ob die Lärmelastung übermäßig ist oder eine Gesundheitsgefährdung vorliegt.

Allerdings lässt sich die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA) auf seiner Homepage so zitieren, dass das Innenohr sowohl aus medizinischen als auch aus physikalischen Gründen besonders bei 4000 Herz – also bei eher hochfrequenten Tönen wie sie beim Quietschen vorkommen - am empfindlichsten auf Lärm reagiert.

Das BAG informiert darüber (<https://www.bag.admin.ch/de/schall-informationen-fuer-das-publikum>), dass eine Lärmelastung von 100 Dezibel (A) von 2 Stunden pro Woche zu einer Geschädigung führen kann. Man muss allerdings berücksichtigen, dass das menschliche Gehör evtl. noch durch anderen Schall belastet ist, etwa durch das Benutzen von Kopfhörern, wodurch das Gehör auch geschädigt werden kann, oder durch selber Musizieren, Heimwerken etc.

Zudem regelt das BAG die Lärmelastungen für das Publikum von Musikveranstaltungen in der Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSLG). Dabei gilt es, eine Lärmelastung von 100 Dezibel (A) ohne ruhige Ausgleichszone als maximale Lautstärke über eine Dauer von 3 Stunden pro Woche nicht zu überschreiten und dabei Gehörschutz zu tragen (z.B. Gehörschutzstöpsel beim Konzertbesuch tragen). Der momentane Schallpegel darf 125 Dezibel (A) (vgl. oben mit Maxima) nie überschreiten, denn ab 125 Dezibel (A) ist mit einer akuten Gefährdung des Gehörs zu rechnen. Da sich die Schallenergie mit einem logarithmischen Mass in Dezibel ausdrückt, müsste die Schallenergie jedoch um den Faktor 18 erhöht werden, um die Schallenergie von 100 Dezibel (A) auf 125 Dezibel (A) zu erhöhen. Die gemessenen Werte von 100 Dezibel (A) sind also weit entfernt von einer akuten Gehörgefährdung, solange sie nur so kurz wie gemessen auftreten (einzelne Sequenzen von 5-20 Sekunden innerhalb von 3 Minuten). Erst ab einer Dauer in der Grössenordnung von etwa 1 Stunde pro Woche tritt bei den auftretenden Schallpegeln ein realistisches Risiko zur Gehörgefährdung auf.

1.3. Frage 3: Ist die Regierung bereit, Kontakt mit den SBB aufzunehmen und sich dafür einzusetzen, dass der Lärm auf ein zumutbares Niveau gesenkt wird, z.B. mit Realisierung einer Lärmschutzwand zwischen Rangierbahnhof und Perron 4?

Die Abt. Lärmschutz setzt sich nach Möglichkeit immer für einen berechtigten Schutz der Bevölkerung vor Lärm ein. Eine Möglichkeit bestünde darin, dass die SBB allfällige Massnahmen im Sinne der Vorsorge prüft. Ob das BAV als zuständige Vollzugsbehörde neben den bestehenden Lärmschutzwänden zusätzlich z.B. Wirbelstrombremsen (deutlich leiser als Balkenbremsen) oder andere Massnahmen zur Reduktion des Quietschens als verhältnismässig erachtet und ob diese betrieblich und technisch umsetzbar wären, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht beurteilt werden und müsste in einem Gespräch mit der Betreiberin (SBB) und der Vollzugsbehörde (BAV) diskutiert werden.

2. Christine Frey: Energiedekret: Zeitnahe Abstimmung ermöglichen

Die letzten Bestandteile des Energiedekrets sollen per 1. Januar 2026 in Kraft treten – nur wenige Monate bevor die Bevölkerung über die Volksinitiative «Energiepolitik nur mit der Bevölkerung» abstimmen wird. Während eine Sistierung der Teilbestimmung des Dekrets bis zur Abstimmung für Planungs- und Rechtssicherheit gesorgt hätte, weigert sich der Regierungsrat bis heute, diese Option ernsthaft in Erwägung zu ziehen, geschweige denn, sie dem Parlament zur Abstimmung zu unterbreiten.

Die Abstimmung über die Initiative «Energiepolitik nur mit der Bevölkerung» soll in der ersten Jahreshälfte 2026 – jedoch nicht in Kombination mit der Abstimmung über die ebenfalls noch offene Solar-Initiative – stattfinden. Auf Basis der offenkundig gebotenen Dringlichkeit ist zu erwarten, dass die Abstimmung über die Volksinitiative «Energiepolitik nur mit der Bevölkerung» prioritätär zur Solar-Initiative behandelt wird – zu gross wäre andernfalls der anzunehmende Schaden für alle Betroffenen.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bau- und Umweltschutzdirektion (FF) und der Landeskanzlei (MB) beantwortet.

2.1. Frage 1: Wird die Abstimmung über die Volksinitiative «Energiepolitik nur mit der Bevölkerung» aufgrund der erhöhten Dringlichkeit – resultierend aus dem Inkrafttreten der letzten Bestandteile des Energiedekrets – priorisiert, um so die Phase allgemeiner rechtlicher und planerischer Unsicherheit möglichst gering zu halten?

Eine priorisierte Ansetzung der Volksabstimmung über die Gesetzesinitiative «Energiepolitik nur mit der Bevölkerung» ist aufgrund der ebenfalls hängigen Gesetzesinitiative «Potential nutzen – Versorgung sichern: Für eine vorausschauende Energiepolitik im Baselbiet» («Solar-Initiative») nicht möglich.

2.2. Frage 2: Sofern dies nicht der Plan der Regierung sein sollte, wieso nicht?

Die «Solar-Initiative» sieht u. a. eine Änderung von § 10 Abs. 1 des kantonalen Energiegesetzes vor, welcher dem Landrat die Kompetenz einräumt, für Neubauten und Erweiterungen bestehender Bauten in einem Dekret einen Anteil erneuerbarer Energie zur Deckung des Energiebedarfs festzulegen.

Die Gesetzesinitiative «Energiepolitik nur mit der Bevölkerung» sieht ihrerseits vor, im kantonalen Energiegesetz alle Passagen zu streichen, welche dem Landrat die Kompetenz einräumen, Bestimmungen per Dekret zu erlassen, namentlich in § 8, § 9 Abs. 2 und § 10. Mit der neuen Übergangsbestimmung in § 42 Abs. 1 des kantonalen Energiegesetzes würde ausserdem ausdrücklich festgehalten, dass mit Inkrafttreten der Teilrevision am Tag nach der Volksabstimmung die Verpflichtungen aus dem Dekret zum Energiegesetz wegfallen. In der Folge würde das Dekret zum Energiegesetz vollumfänglich aufgehoben.

Der § 10 des kantonalen Energiegesetzes ist demnach von beiden Initiativen betroffen, allerdings nicht in derselben, sondern in abweichender Art und Weise. Die beiden Initiativen stehen mit anderen Worten im Widerspruch zueinander. Aus diesem Grund ist es nicht möglich, die beiden Initiativen dem Stimmvolk gleichzeitig zur Abstimmung vorzulegen. Sonst würde die verfassungsrechtliche Garantie der politischen Rechte verletzt (Art. 34 Abs. 2 Bundesverfassung und § 22 Abs. 2 Kantonsverfassung), wonach der Wille der Wählerschaft zuverlässig und unverfälscht ermittelt werden muss. Eine gleichzeitige Abstimmung über beide Vorlagen wäre in der Folge beschwerdeanfällig und könnte deshalb zu weiteren Verzögerungen führen.

Der Regierungsrat setzt eine Abstimmung über eine Vorlage in der Regel am nächstmöglichen Termin an. Bei der Ansetzung der Urnengänge zu beiden Initiativen berücksichtigt der Regierungsrat einerseits den Zeitpunkt des Landratsbeschlusses sowie andererseits die Behandlungsfristen der beiden Initiativen: Der Landratsbeschluss zur Solar-Initiative ist zeitlich früher erfolgt. Die 18-monatige Frist der Solar-Initiative ist zudem bereits abgelaufen, nachdem der Landrat eine Fristverlängerung abgelehnt hat. Im Gegensatz dazu läuft die Ordnungsfrist zur Gesetzesinitiative «Energiepolitik nur mit Bevölkerung» noch bis 7.5.2026.

Aus materieller Sicht sollte das Folgende berücksichtigt werden: Weil die Solar-Initiative eine Ergänzung des geltenden § 10 Abs. 1 des kantonalen Energiegesetzes vorsieht, wäre es zweckmässiger, wenn diese zeitlich vor der Gesetzesinitiative «Energiepolitik nur mit der Bevölkerung» zur Abstimmung gebracht würde. Ansonsten bestünde die Möglichkeit, dass der § 10 des kantonalen Energiegesetzes zuerst aufgehoben wird, um anschliessend bei der nächsten Abstimmung (in geänderter Form) wieder eingeführt zu werden.

Der Vollständigkeit halber ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass der Regierungsrat erst am nächsten Dienstag definitiv über die Abstimmungsgegenstände der März-Abstimmungen entscheiden wird. Die Beantwortung der vorliegenden Frage erfolgt deshalb unter Vorbehalt der genannten Beschlussfassung.

2.3. Frage 3: Sieht die Regierung darüber hinaus politische Möglichkeiten, doch noch eine Sistierung bis zur Abstimmung zu bewirken, um so den entstehenden Druck zu reduzieren?

Wie der Regierungsrat bereits mehrfach dargelegt hat, ist es ihm nicht möglich, die Heizungersatz-regel von sich aus aufzuschieben. Dies, weil das teilrevidierte Energiedekret bereits seit dem 01.10.2024 in Kraft ist. Diese Kompetenz hat einzig der Landrat.

Aber auch die Möglichkeiten des Landrats sind inzwischen sehr begrenzt, weil dieser mit Beschluss vom 25.09.2025 die Gesetzesinitiative «Energiepolitik nur mit der Bevölkerung» abgelehnt bzw. den Stimmberchtigten empfohlen hat, die Gesetzesinitiative abzulehnen und damit klar am geltenden Energiedekret bzw. an dessen Wirksamkeit festgehalten hat.

3. Andi Trüssel: Handlungsspielraum des Regierungsrats beim Vollzug des Energiedekrets (Heizungersatzverbot ab 1. Januar 2026)

In der Fragestunde vom 16. Oktober 2025 hat der Regierungsrat ausgeführt, dass ihm nach erfolgter Inkraftsetzung des Energiedekrets keinerlei rechtliche Möglichkeiten verbleiben, den Vollzug der Bestimmungen zum Heizungersatz zu verschieben oder zu sistieren – eine Rechtsauffassung, die in dessen Absolutheit auch von Experten nicht geteilt wird.

Im Gegenteil: Der Regierungsrat hat es nach wie vor selbst in der Hand und könnte dem Landrat gestützt auf das Initiativrecht des Regierungsrats eine befristete Suspendierung des Heizungersatzes im Rahmen einer formellen Änderung des Energiedekrets beantragen. Eine solche Revision würde bei Annahme durch den Landrat den betreffenden Artikel bis zur Volksabstimmung temporär aufschieben.

Eine solche Lösung würde verhindern, dass die Rechtslage in kurzer Zeit mehrfach geändert wird und könnte so wesentlich zur Rechtssicherheit beitragen.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bau- und Umweltschutzdirektion beantwortet.

3.1. Frage 1: Weshalb hat der Regierungsrat bislang darauf verzichtet, dem Landrat eine formelle Anpassung des Energiedekrets vorzuschlagen – etwa durch eine befristete Suspendierung des Heizungsersatzverbots bis zur Volksabstimmung über die hängige Initiative?

Da der Landrat mit Beschluss vom 25.09.2025 die Gesetzesinitiative «Energiepolitik nur mit der Bevölkerung» abgelehnt bzw. den Stimmberchtigten empfohlen hat, die Gesetzesinitiative abzulehnen und damit klar am geltenden Energiedekret bzw. an dessen Wirksamkeit festgehalten hat, bestand und besteht für den Regierungsrat kein Anlass, dem Landrat einen entsprechenden Vorschlag zu unterbreiten.

Dies gilt umso mehr, als in der Beratung der Gesetzesinitiative «Energiepolitik nur mit der Bevölkerung» von einzelnen Votanten zwar eine Sistierung des Vollzugs der Heizungsersatzregel angeregt worden, ein konkreter Antrag zur Anpassung des Dekrets bis zur Volksabstimmung indes ausgeblieben ist.

3.2. Frage 2: Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass eine temporäre Aufschiebung des Heizungsersatzverbots durch eine formelle Dekretsänderung die Rechts- und Planungssicherheit für Hauseigentümer stärken würde?

Nein, eine Aufschiebung würde zu mehr Unsicherheit führen.

3.3. Frage 3: Ist der Regierungsrat bereit, von seinem Initiativrecht Gebrauch zu machen und dem Landrat eine Revision des Energiedekrets vorzulegen, um die Inkraftsetzung der Bestimmung zum Heizungsersatz zeitlich zu verschieben? Wenn nein, weshalb nicht?

Nein, siehe Antwort auf die Frage 3.1.

4. Manuel Ballmer: Verwendung alte Birsbrücke

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bau- und Umweltschutzdirektion beantwortet.

4.1. Frage 1: Hat der Regierungsrat bereits eine Verwendung für die alte Birsbrücke gefunden?

Nein, es wurde bis dato noch keine neue Verwendung gefunden.

Das Tiefbauamt ist über den Verein Birsstadt mit interessierten Gemeinden im Kontakt. Es gibt von einzelnen Gemeinden bereits Vorschläge für die Verwendung als Fuss- und Velobrücke über die Birs.

4.2. Frage 2: Wie ist hier der Stand der Planung?

Der Auftrag zur Demontage und Einlagerung ist abgeschlossen. Das TBA hat einen Wiederverwendungs dossier zusammengestellt und dem Verein Birsstadt zur Verfügung gestellt. Das TBA verwaltet im Moment nur die Lagerung der demontierten Brücke.

Vereinzelt werden von Seiten der interessierenden Gemeinden Machbarkeitsstudien erarbeitet. Der aktuelle Stand zu den Ergebnissen der Machbarkeitsstudien liegt aber noch nicht vor.

4.3. Frage 3: Wieviel Kosten sind Stand heute für dieses Projekt aufgelaufen?

Von den 770'000.- Franken der Ausgabenbewilligung sind Stand heute Kosten von 632'634.35 Franken angefallen.

Die laufenden Kosten für Miete/Lagerung und den Sicherheitsdienst belaufen sich auf ca. 11'000.- Franken pro Jahr.

Am Ende der Aufbewahrungszeit wird noch ein kleiner Restbetrag für die Wiederherstellung der Lagerflächen zu entrichten sein.

Liestal, 28. Oktober 2025

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

Beilagen zur LRV:

- Luftbildaufnahme/Auszug GeoView, Foto Blick von Perron auf Rangierbahnhof und Lärmerfassung mit App zu Frage 1 von Peter Hartmann